

# Verlängerung der Schiesspflicht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1966)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938507>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zur Frage einer Ostalpenbahn

Die Alpenbahnfrage steht auf der eidgenössischen Traktandenliste. Allgemein ist man sich darin einig, dass etwas getan werden muss. Ausser Frage steht die Wunschbarkeit von Verbesserungen an der Lötschberg-Simplonbahn. Eine entscheidende Leistungssteigerung unserer Transitlinien wird aber nur durch einen neuen Alpen-Durchstich zu erreichen sein, nicht im Sinne eines Ausbaues bestehender Strecken, sondern durch einen Neubau einer dritten Alpenbahn. Aus dieser Erkenntnis heraus hat sich bereits vor einiger Zeit eine Interessengruppe zusammengefunden unter dem Namen: Zürcher Vereinigung für die Tödi-Greina-Bahn. Vom Informationsdienst der Zürcher Vereinigung für die Tödi-Greina-Bahn haben wir interessante Unterlagen erhalten, die wir auf Wunsch hin, unsern Mitgliedern gerne vermitteln.

\*\*\*\*\*

## Verlängerung der Schiesspflicht

Am 1. Januar 1966 ist eine neue Fassung des Art. 124 des Militärorganisationsgesetzes in Kraft getreten, in dessen erstem Absatz die Schiesspflicht der mit dem Sturmgewehr oder Karabiner ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten sowie der Subalternoffiziere der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige um zwei Jahre bis und mit dem 42. Altersjahr verlängert wird. Die Verlängerung der Schiesspflicht um zwei Jahre erfolgt in zwei Etappen, indem bis und mit dem Jahre 1965 die Dienstpflichtigen bis und mit dem 40. Altersjahr die obligatorischen Übungen zu schiessen hatten. Im laufenden Jahr erstreckt sich die Schiesspflicht auf Dienstpflichtige bis und mit dem 41. Altersjahr und vom Jahre 1967 hinweg auf Dienstpflichtige bis und mit dem 42. Altersjahr.

Die ausserdienstliche Schiesspflicht umfasst damit 1965 die Jahrgänge 1925 bis 1944, 1966 die Jahrgänge 1925 bis 1945, 1967 die Jahrgänge 1925 bis 1946 und ab 1968 jeweils 22 Jahrgänge. Die Verlängerung der Schiesspflicht um zwei Jahre ist zeitlich so angesetzt worden, dass sich von 1967 an die Schiesspflicht auf die beiden Heeresklassen Auszug und Landwehr erstreckt und die Schiesspflicht mit dem Uebertritt in den Landsturm aufhört.

Die Ausdehnung der Schiesspflicht bedeutet eine Zunahme der Schiesspflichtigen um fünf Prozent im Jahre 1966 und um zehn Prozent ab 1967.

\*\*\*\*\*